

Anhang.

Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig aus dem Jahre 1894.

Bekanntmachung.

Die Ergebnisse unserer Stadtvermessung sollen, soweit möglich, auch für Private nutzbar gemacht werden; insbesondere können zur Zeit von der Süd-, Ost- und inneren Nordvorstadt, von einzelnen Theilen der inneren Stadt und der Westvorstadt in Alt-Leipzig, sowie von den Feldflächen in Leipzig-Connewitz Copien theils im Maßstabe von 1:1000, theils von 1:500, Lagepläne in jeder anderen gewünschten Verjüngung und Flächenberechnungen durch unser Stadtvermessungsamt — Neudnitzer Rathhaus, 2. Obergeschoß — angefertigt werden.

Von dem größeren Theile der vermessenen Flächen sind auch gedruckte Blätter, theils im Maßstabe von 1:1000, theils von 1:500 in unserem Stadtvermessungsamt und in der Hinrichs'schen Buchhandlung — Grimmaische Straße Nr. 32 hier — käuflich zu haben.

Der Verkaufspreis beträgt für gestochene Blätter im Maßstabe von 1:1000 bei voller Bebauung 8 Mark, für alle übrigen gestochenen oder autographierten Blätter je 4 Mark.

Ferner weisen wir wiederholt darauf hin, daß Neuaufnahmen durch unser Stadtvermessungspersonal in denjenigen bebauten Stadttheilen von Alt-Leipzig, wo zwar die Vermessung selbst noch nicht, jedoch die Neulegung bereits erfolgt ist, ausgeführt werden können. Hierauf gerichtete Anträge sind ebenfalls an unser Stadtvermessungsamt zu richten.

Die Vergütung hierfür wird im Allgemeinen nach den für Arbeiten geprüfter Feldmesser üblichen Sätzen berechnet, die Vermessungskosten aber werden dem Antragsteller nur antheilig angerechnet, wenn die Vermessung für den Stadtplan bereits erfolgt oder für diesen verwendbar ist.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird jedoch darauf hingewiesen, daß dem Antragsteller ein verhältnißmäßiger Zuschlag für den Vermessungsaufwand nicht nur im Falle einer Neufartirung in irgend welchem Maßstabe, sondern in derselben Höhe auch dann berechnet wird, wenn es sich um die Anfertigung einer genauen Copie auf Leinwandpapier handelt. Bei einfachen Pauszeichnungen dagegen wird dieser Zuschlag ermäßigt.

Leipzig, den 12. März 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Golditz.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bestimmung in § 368, 2 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs wird den Grundstücksbesitzern bez. Garteninhabern hiesiger Stadt, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft hiermit aufgegeben, ihre Bäume, Sträucher, Hecken u. während des Monats April dieses Jahres von den Raupen des Ringelspinner

(Bombyx Neustria) gehörig säubern und die Raupen sowie deren Nester vertilgen zu lassen.

Gleichzeitig geben wir nachstehend unter ^o eine kurze Beschreibung der Lebensweise und der zweckmäßigsten Vertilgungsart der angeführten Schmetterlingsgattung.

Leipzig, am 14. März 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Stahl.

Ringelspinner (Bombyx Neustria).

Der Schmetterling legt seine Eier Ende Juli oder Anfang August bis zu 400 Stück beisammen spiralförmig um ein- bis dreijährige Nestchen. Erst im nächsten März schlüpfen die Anfangs schwarzen lang gelbbraun behaarten Räumchen aus, nähren sich zuerst von Knospen, später von Laub. Ihre Fraßstellen überspinnen sie mit einem leichten lockeren Gewebe, ohne ein eigentliches Nest herzustellen. Anfangs trifft man diese Raupen zu mehreren Hunderten gesellig an Obstbäumen, Weißdorn, Rosen, Weißbuchen, Eichen, Kistern, Pappeln, Birken beisammen, in der Gabelung eines Astes oder ähnlichen Stellen dicht aneinandergedrängt. Mit dem zunehmenden Wachsthum der Raupen werden diese Gesellschaften kleiner und kleiner, bis sie sich Ende Mai oder Anfang Juni gänzlich auflösen. Sie fressen bei Tag und Nacht und wandern von Baum zu Baum, wenn die Nahrung zu mangeln beginnt. Die erwachsene Raupe verwandelt sich im Juni in einem eirunden gelb durchgestäubten Gespinnste zu einer weichen schwarzen Puppe, der im Juli der Falter ent schlüpft.

Zweckmäßige Vertilgungsweise: Zerquetschen und Vernichten der Raupen in ihren Schlupfwinkeln, aus denen sie, wenn solche hoch am Baume sich befinden, durch Anschlag an die Stämme herabgeworfen werden können, im April.

Bekanntmachung.

Zu Verhütung von Waldbränden richten wir an die Besucher der städtischen Waldungen die dringende Mahnung, sich jeden unvorsichtigen Gebahrens mit Feuer, insbesondere beim Rauchen, strengstens zu enthalten.

In städtischen Waldungen außerhalb der gebahnten Wege zu rauchen oder brennende Cigarren, Cigaretten oder Streichhölzer wegzuworfen, ist verboten.

Zuwiderhandelnde werden nach § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen belegt.

Leipzig, am 22. März 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Ass. Lampe.